

## Synopsis

## Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 7. Juni 2018; Vorlage Nr. 2880.2 (Laufnummer 15796)</b>
	<b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf die §§ 38–44 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 18</b> Staatwirtschaftskommission</p> <p><sup>1</sup> Die engere Staatwirtschaftskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die erweiterte Staatwirtschaftskommission zur Behandlung der Geschäfte gemäss Abs. 3 Ziff. 1–4 sowie Abs. 5 und 8 aus 15 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatwirtschaftskommission übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die kantonalen Anstalten aus. Sie übt zudem in finanziellen Belangen die Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) über alle Gerichte, die Datenschutzstelle und die Ombudsstelle aus.</p> <p><sup>3</sup> Die Staatwirtschaftskommission übt die Oberaufsicht insbesondere in folgenden Bereichen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Budgets des Kantons und seiner Anstalten;</li> <li>2. Leistungsaufträge;</li> </ol>	<p><sup>2</sup> Die Staatwirtschaftskommission übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die kantonalen Anstalten aus. Sie übt zudem in finanziellen Belangen die Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) über alle Gerichte, <b>die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die</b> Datenschutzstelle und die Ombudsstelle aus.</p>

<sup>1)</sup> BGS [141.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 7. Juni 2018; Vorlage Nr. 2880.2 (Laufnummer 15796)</b>
<p>3. Geschäftsberichte des Regierungsrats inklusive die Berichterstattung zum Erreichungsgrad der Leistungsaufträge sowie die Verwaltungsberichte der kantonalen Anstalten;</p> <p>4. Rechnungen des Kantons und seiner Anstalten;</p> <p>5. Begehren um Nachtragskredite;</p> <p>6. Anträge zu Gesetzen und Kantonsratsbeschlüssen, welche die Einnahmen oder Ausgaben einmalig um mehr als 100'000 Franken oder wiederkehrend um mehr als 20'000 Franken beeinflussen. Damit die Staatswirtschaftskommission diese Aufgabe wahrnehmen kann, werden in den Kantonsratsvorlagen die finanziellen Auswirkungen sowie allfällige Anpassungen der Leistungsaufträge aufgezeigt.</p> <p><sup>4</sup> Die Staatswirtschaftskommission verschafft sich einen vertieften Einblick in die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte (Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Plausibilität), berät die Vorlagen und erstattet dazu Berichte und Anträge an den Kantonsrat.</p> <p><sup>5</sup> Die erweiterte Staatswirtschaftskommission visitiert im Rahmen der Oberaufsicht alle kantonalen Stellen gemäss Abs. 2. Sie entscheidet über die Kadenz der Visitationen. Die vorgesetzten Stellen werden vorher orientiert. Im Übrigen gelten wie bei den anderen Kommissionen die §§ 28–30 dieser Geschäftsordnung.</p> <p><sup>6</sup> Die Staatswirtschaftskommission kann Anträge auf Erlass von Gesetzen und Beschlüssen über die verschiedenen Verwaltungszweige stellen.</p> <p><sup>7</sup> Die Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission koordinieren ihre Oberaufsichtstätigkeit, bevor sie zur Beratung zusammentreten.</p> <p><sup>8</sup> Der Kantonsrat kann die erweiterte Staatswirtschaftskommission mittels klar formuliertem Auftrag mit Abklärungen zu besonderen Vorkommnissen beim Regierungsrat, bei der Verwaltung und bei den kantonalen Anstalten beauftragen.</p>	
<p><b>§ 19</b> Justizprüfungskommission</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 7. Juni 2018; Vorlage Nr. 2880.2 (Laufnummer 15796)</b>
<p><sup>1</sup> Die engere Justizprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die erweiterte Justizprüfungskommission zur Behandlung der Geschäfte gemäss Abs. 4–6 aus 15 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Justizprüfungskommission übt die Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) über alle Gerichte, alle anderen Stellen, die der Aufsicht des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts unterstehen, den Strafvollzug, die Datenschutzstelle und die Ombudsstelle aus. Sie prüft die Rechenschaftsberichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Tätigkeitsberichte der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson.</p> <p><sup>3</sup> Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Prüfung der Begnadigungsgesuche. Sie erstattet dem Kantonsrat dazu Bericht und Antrag;</li><li>2. die Prüfung der Petitionen und Oberaufsichtsbeschwerden. Sie erstattet dem Kantonsrat dazu Bericht und Antrag;</li><li>3. die Vorbereitung der Wahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder aller Gerichte, der Gerichtspräsidien und, unter Antragsrecht der Gerichte, der ausserordentlichen Ersatzmitglieder;</li><li>4. die Vorbereitung der Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson und deren Stellvertretung durch den Kantonsrat;</li><li>5. der Entscheid über die Entbindung vom Amtsgeheimnis der oder des Datenschutzbeauftragten, der Ombudsperson sowie deren Stellvertretungen und Mitarbeitenden;</li><li>6. die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten und deren oder dessen Stellvertretung der Schätzungskommission durch den Kantonsrat;</li><li>7. Abklärung und Bericht bei einer allfälligen Verletzung des Kommissionsgeheimnisses gemäss § 27 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung;</li></ol>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 7. Juni 2018; Vorlage Nr. 2880.2 (Laufnummer 15796)</b>
<p>8. der endgültige Entscheid im Streitfall gemäss § 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bezüglich Amtsgeheimnis und Entbindung davon.</p> <p><sup>4</sup> Die erweiterte Justizprüfungskommission visitiert im Rahmen der Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) alle kantonalen Stellen gemäss Abs. 2. Sie entscheidet über die Kadenz der Visitationen. Die vorgesetzten Stellen werden vorher orientiert. Im Übrigen gelten wie bei den anderen Kommissionen die §§ 28–30 dieser Geschäftsordnung.</p> <p><sup>5</sup> Die erweiterte Justizprüfungskommission behandelt die Gesetzgebung im Bereich der Justiz.</p> <p><sup>6</sup> Der Kantonsrat kann die erweiterte Justizprüfungskommission mittels klar formuliertem Auftrag mit Abklärungen zu besonderen Vorkommnissen bei allen kantonalen Stellen gemäss Abs. 2 beauftragen.</p>	<p><sup>4</sup> Die erweiterte Justizprüfungskommission visitiert im Rahmen der Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) alle kantonalen Stellen gemäss Abs. 2 <u>sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</u>. Sie entscheidet über die Kadenz der Visitationen. Die vorgesetzten Stellen werden vorher orientiert. Im Übrigen gelten wie bei den anderen Kommissionen die §§ 28–30 dieser Geschäftsordnung.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Änderung tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[ <b>Inkrafttreten am ...</b> ].
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Daniel Thomas Burch  Der Landschreiber

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 7. Juni 2018; Vorlage Nr. 2880.2 (Laufnummer 15796)</b>
	Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...